

Betreuungsvertrag des Kindergarten Wackelzahn

Krippenkind bis	
Kindergartenkind bis	
Schulkind bis	= vom Kindergarten auszufüllen

Zwischen

.....
Name der Kirchengemeinde

vertreten durch

im folgenden Träger genannt

und

Frau/Herrn
Name, Straße, PLZ, Wohnortüber die Betreuung des Kindes.....
Name geb. am

im Kindergarten Wackelzahn, Bayreuther Straße 20, 95473 Haag-Unterschreez.

1. Grundlagen:**(1) Personensorgeberechtigte/r:****Vorname/Nachname:**
.....

ggf.

Geburtsname:Geb.Datum:Geb.Ort/Land:

Nicht deutschsprachiger Herkunft: ja nein: Staatsangehörigkeit:Spätaussiedler: ja nein: Familienstand: ledig: verheiratet: geschieden: getrennt lebend: verwitwet: **(2) Personensorgeberechtigte/r:****Vorname/Nachname:**
.....

ggf.

Geburtsname:Geb.Datum:Geb.Ort/Land:

Nichtdeutschsprachiger Herkunft: ja nein: Staatsangehörigkeit:Spätaussiedler: ja nein: Familienstand: ledig: verheiratet: geschieden: getrennt lebend: verwitwet: **(3) Eingliederungsansprüche:****Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem BSHG?**Ja: Nein:

Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von:(Jugend-, Sozialamt)

Mit Bescheid vom: Art der Behinderung:

2. Aufnahmebedingungen

- Kopie des Impfpasses des Kindes (um in Notfällen die notwendigen Informationen über Tetanus-Impfung, Allergien etc. bereit zu haben)
- Einzugsermächtigung über die Entgelte
- Einblick in das gelbe Untersuchungsheft
- Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden

3. Nutzungszeit

(1) Es wird eine Nutzungszeit von
..... Stunden täglich vereinbart. Änderungen (siehe Buchungsbeleg)

(2) Die durchschnittliche Nutzungszeit und Buchungszeit müssen übereinstimmen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen die Buchungen bei Anmeldung mit ihrer Unterschrift.

Der Buchungsbeleg ist Bestandteil dieses Vertrages.

4. Änderungen der Nutzungszeit

(1) Die Personensorgeberechtigten können Änderungen der Nutzungszeit mit der Kindergartenleitung vereinbaren. Eine Buchungsänderung ist immer bis zum 20. des Vormonats möglich.

(2) Änderungen der Nutzungszeit erfolgen schriftlich auf dem Buchungsbeleg.

5. Schließzeiten

Die Schließzeiten der Einrichtung betragen maximal 30 Tage (bei eingruppigen Einrichtungen 35 Tage).

Diese Schließzeiten bleiben bei der Buchung unberücksichtigt. Ebenso krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes.

6. Aufnahmetermin

Das Kind wird ab dem in die Einrichtung aufgenommen.

7. Hin- und Rückweg

(1) Es muss eindeutig und schriftlich festgelegt sein, wer das Kind abholt und zur Tageseinrichtung bringt. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Allerdings sind Kinder im Vorschulalter nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

(2) Schulkinder dürfen mit schriftlicher Einverständniserklärung (siehe Anhang) den nach Hause Weg alleine antreten.

8. Beiträge für den Kindergartenbesuch

(1) Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen Beitrag. Dieser beträgt bei einer

Stundenbuchung	Krippe	Kindergarten	Hort
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 2 Stunden	-	-	70,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 2 – 3 Stunden	-	-	77,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 3 – 4 Stunden	91,00 €	-	84,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 4 – 5 Stunden	106,00 €	78,00 €	91,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 5 – 6 Stunden	121,00 €	83,00 €	98,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 6 – 7 Stunden	136,00 €	88,00 €	105,00 €
Durchschnittlichen Nutzungszeit von täglich 7 – 8 Stunden	151,00 €	93,00 €	112,00 €

- (2) Zusätzlich werden monatliche Beiträge erhoben für:

	Krippe	Kindergarten	Hort
Getränke	1,50 €	2,50 €	2,50 €

Das Getränkergeld wird, wie der Kindergartenbeitrag abgebucht.

- (3) Wir bieten von Montag bis Donnerstag ein frisch gekochtes und abwechslungsreiches Mittagessen an. Der Preis beträgt pro Mittagessen
Krippe: 1,20 €
Kindergarten: 2,00 €
Hort: 2,20 €
Das Essensgeld ist monatlich direkt im Kindergarten zu bezahlen. Sie erhalten Bescheid.
- (4) Das Gesamtentgelt wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.
- (5) Eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Kostensteigerung wird 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
- (6) Der Kindergartenbeitrag wird dem Beitrag von Regelkindern (= Kinder ab 3 Jahren) ab dem Geburtsmonat, in dem das unter 3 jährige Kind 3 Jahre alt wird angeglichen.

9. Kündigung durch Erziehungsberechtigte / Träger

- (1) Der Besuch der Einrichtung soll über einen möglichst langen Zeitraum bestehen, um eine Kontinuität in der Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten.
- (2) Die ersten drei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Während der letzten **drei Monate** des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..
- (6) Bei Übertritt in die Grundschule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des betreffenden Betriebsjahres ohne Kündigung.

10. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

11. Ordnung der Tageseinrichtung als Bestandteil dieses Vertrages

Von der Ordnung für die Tageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten Kenntnis genommen. Sie wurde ausgehändigt und ist damit Bestandteil des Vertrages.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet zusammen zu wirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Regelungszweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

13. Kostenübernahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt / nicht gestellt (Nichtzutreffendes streichen).
- (2) Die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Entrichtung der Entgelte entfällt zu dem Zeitpunkt, ab dem der Kostenträger leistet.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Bayreuth.

15. Weg vom Kindergarten nach Hause (nur für Schulkinder)

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kinder den Weg vom Kindergarten bis nach Hause alleine zurücklegt. Wir halten es für vernünftig genug, dies alleine bewerkstelligen zu können. Die Mitarbeiter des Kindergartens entbinden wir hiermit ab dem Verlassen des Kindergartens von der Aufsichtspflicht.

.....
Datum und Unterschrift

Vertrag angenommen und für richtig befunden:

....., den
Ort

....., den
Ort

Für den Träger:

Für die Personensorgeberechtigte/n:

.....

.....

